

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 56/1994 zuletzt geändert durch LGBl Nr 16/2006

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.04.2006

Text**§ 8**

(1) Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Bösartige oder beschmutzte Tiere sowie Hunde, die keinen Maulkorb tragen, können ebenso von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für Hunde besteht jedoch **Beförderungspflicht** (§ 27), wenn die zu transportierende Person auf Grund ihres Gesundheitszustandes auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes angewiesen ist (**Blinden- oder Partnerhunde**), es sei denn, sie gefährden den Lenker des Fahrzeuges oder andere mitfahrende Personen.

(3) Ohne Zustimmung des Lenkers dürfen Tiere nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.